

Eckwerte für die Medienordnung in einem vereinigten Deutschland

Beschluß des Bundesfachausschusses
Medienpolitik der CDU am 30. Mai 1990

Die bisherigen Strukturen des DDR-Mediensystems, die durch das ideologische wie personelle SED-Machtmonopol und durch Zentralismus geprägt waren, sind durch den historischen Prozeß der Öffnung der DDR zur Demokratie und Wiedervereinigung zur Altlast der Vergangenheit geworden. Sie sind für die freiheitliche, pluralistische Demokratie des Grundgesetzes nicht tragbar. Eine grundlegende Umgestaltung ist daher unverzichtbar. Bestandsgarantien und Maßnahmen, welche die historisch überholten Strukturen konservieren, wirken kontraproduktiv. Da sämtliche DDR-Medien bislang als Propaganda-Apparat organisiert und nur mit einer ausgewählten SED-Elite besetzt wurden, ist ein möglichst weitgehender Personalaustausch in den Führungspositionen wie auch im journalistischen Mittelbau unumgänglich.

I. Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen)

1. Es ist davon auszugehen, daß in der DDR die früheren Länder wieder entstehen und diese nach Artikel 23 (GG) dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beitreten. Das hat zur Folge, daß dann auch in der DDR die Rundfunkhoheit bei den neugeschaffenen Ländern liegt und ein staatsferner Rundfunk entsteht.

Davon unberührt bleibt die Regelungskompetenz der Regierung bzw. des Parlaments eines vereinigten Deutschland für den sogenannten Bundesrundfunk.

2. Das duale Rundfunksystem — also ein geordnetes Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk — bestimmt auch die Medienordnung in einem vereinigten Deutschland. Die Einführung des dualen Systems im Bereich der heutigen DDR sollte deshalb unverzüglich verwirklicht werden.

3. Im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist es Angelegenheit der auf dem Gebiet der DDR entstehenden Länder, Landesrundfunkanstalten einzurichten bzw. durch staatsvertragliche Regelungen zu schaffen.

4. Private Rundfunkanbieter sollten in der DDR von Anfang an dieselben Chancen bei Marktzugang und Wettbewerb erhalten, d. h., sie müssen auch mit terrestrischen Hörfunk- und Fernsehfrequenzen ausgestattet werden. Die Freigabe bisher militärisch genutzter Frequenzen bietet zusätzliche Entfaltungschancen. Dazu muß eine von der Volkskammer legitimierte Institution geschaffen werden, die bereits jetzt freie Frequenzen vorläufig vergeben kann. Eine umfassende, optimierte Frequenzplanung auf dem Gebiet der DDR sollte umgehend erstellt und der endgültigen Vergabe zugrunde gelegt werden.

5. Im dualen Rundfunksystem ist es notwendig, die Anzahl der öffentlich-rechtlichen über Gebühren, teilweise auch über Werbung finanzierten Rundfunkprogramme zu begrenzen, um privaten

Programmanbietern echte Chancen zu bieten, im Wettbewerb um den Zuschauer oder Zuhörer attraktive Programme allein über die Werbung zu finanzieren.

6. Die jetzt in der DDR und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Programme können deshalb nicht addiert fortbestehen. So sollen die in der DDR bestehenden zwei Fernsehprogramme sowie das Erste Programm der ARD und das Programm des ZDF in jeweils einem ARD- bzw. ZDF-Programm aufgehen. ARD und ZDF erhalten die für eine Vollversorgung notwendigen Übertragungskapazitäten. Die freiwerdenden Kapazitäten werden privaten Veranstaltern zur Verfügung gestellt.

Die Länder eines vereinigten Deutschland schließen entsprechende Staatsverträge. Abgelehnt wird, das jetzige DDR-Fernsehen als drittes nationales Fernsehprogramm einzuführen (keine dritte Säule!).

Den Landesrundfunkanstalten der auf dem Gebiet der DDR zu bildenden Länder bleibt es überlassen, zusätzlich Regionalprogramme auszustrahlen (vergl. 3. Programme in der Bundesrepublik Deutschland).

7. Die zur Versorgung der DDR bestehenden Hörfunkprogramme werden unter den entstehenden Landesrundfunkanstalten aufgeteilt und ggf. auch privaten Anbietern zur Verfügung gestellt.

Bestehende Hörfunkprogramme in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR, die an Hörer in ganz Deutschland und im Ausland gerichtet sind, sollen auf jeweils eine Organisation konzentriert werden.

8. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht in der Verantwortung der gesamten Bevölkerung. Sie wird von den gesellschaftlich relevanten Gruppen wahrgenommen. Ihnen ist der entscheidende Einfluß in der Rundfunkverfassung einzuräumen. Der Gesetzgeber hat eine sachgerechte Auswahl der in Betracht kommenden Kräfte zu treffen. Hierbei sind die im Parlament vertretenen politischen Parteien mit einzubeziehen.

9. Die neue öffentlich-rechtliche Medienstruktur im Bereich der heutigen DDR muß finanziert sein. Deshalb ist eine Beschränkung auf zwei bis drei Rundfunkanstalten zu empfehlen. Aus der Rundfunkanstalt SFB könnte eine Anstalt für Berlin und Brandenburg entwickelt werden.

Abzulehnen ist die Gründung nur einer einzigen ostdeutschen Rundfunkanstalt, die die gesamte DDR umfaßt. Das würde den Zielsetzungen des Föderalismus nicht entsprechen und bestehende Strukturen konservieren.

10. Die Medienneuordnung muß ebenfalls die Bundesrundfunkanstalten und den vom Bund im wesentlichen finanzierten Sender RIAS Berlin einbeziehen. Hierbei ist ein Konsens zwischen den wichtigen politischen Kräften im Deutschen Bundestag anzustreben.

11. Die Aktivitäten des Bundes im Rundfunkbereich müssen gebündelt werden. Der Bund sollte sich auf den Bereich beschränken, der ihm von seiner Kompetenz her zukommt, und seine Mittel so effizient wie möglich einsetzen, da die Vereinigung Deutschlands ohnehin einen erhöhten Finanzaufwand erfordert.

12. Die Notwendigkeit eines Auslandsrundfunks und damit die Existenz der Deutschen Welle ist auch für die Zukunft unbestritten, ja sie ist im Hinblick auf die Veränderungen in Deutschland wichtiger denn je. Die Kompetenz für Auslandsrundfunk kommt eindeutig dem Bund zu. Die DW muß finanziell gestärkt werden, damit sie aufgrund moderner Technik und Satellitenfernsehens wettbewerbsfähig wird und überall in der Welt gehört und gesehen werden kann.

13. Grundsätzlich muß man feststellen, daß durch die Vereinigung beider deutscher Staaten ein wichtiger Teil des bisherigen Auftrages des Deutschlandfunks so nicht mehr gegeben ist — abgesehen von Europa, wo der DLF sich seine Versorgungsaufgabe mit der DW teilt. Diesen bisherigen Programmauftrag („Betreuung“ der DDR) hat der Deutschlandfunk auf hervorragende Weise erfüllt und sich deshalb historische Verdienste erworben.

Dagegen ist es in dem vom Wettbewerb überfrachteten westeuropäischen Rundfunkmarkt bisher nicht zu meßbaren DLF-Einschaltquoten gekommen; in Mittel-, Ost- und Südosteuropa zu einer ebenfalls sehr bescheidenen Akzeptanz. Es ist für die Zukunft nicht vertretbar, daß zwei vom Bund finanzierte Anstalten unterschiedliche Programme für dasselbe Versorgungsgebiet ausstrahlen.

Deshalb wird vorgeschlagen, daß der DLF künftig eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt der Bundesländer wird, und zwar als „Hörfunk-Standbein“ des ZDF — mit der Programm-Philosophie eines „gesamtdeutschen Informations-Senders“. Diese Lösung ist einer Zuordnung des DLF zur ARD eindeutig vorzuziehen, weil Struktur und Auftrag des ZDF-Fernsehens am ehesten einem vergleichbaren Auftrag für Hörfunk entsprechen. Als nationaler Hörfunksender sollte er dann der Deutschlandfunk sein, der im Gegensatz zu den regionalen ARD-Sendern Deutschland als Ganzem verpflichtet ist. Er könnte ein wichtiges Bindeglied für die verschiedenen Regionen in Deutschland werden. Darüber hinaus sollte er den Vereinigungsprozeß journalistisch begleiten. Dazu gehören der Vorgang der Vereinigung selbst, die Einordnung in die Europäische Gemeinschaft, die Neubestimmung des Verhältnisses zu den Staaten Mittel- und Osteuropas und der Abbau von gefühlsmäßig bedingten Einstellungen gegenüber einem vereinigten Deutschland.

Die DLF-Fremdsprachenredaktionen gehen an die Deutsche Welle über.

14. Die Rundfunkanstalt „RIAS“ wird spätestens mit der Übertragung der vollen Souveränität an das vereinigte Deutschland durch die alliierten Siegermächte seine Rechtsgrundlage verlieren. Der bisherige Programmauftrag hat sich erledigt. Allein schon aus rechtlichen Gründen kann eine Mitfinanzierung des RIAS aus dem Bundeshaushalt künftig nicht mehr stattfinden.

In Berlin, aber auch in der DDR, besteht der Wunsch, den RIAS zu erhalten. Der Hörfunk vom RIAS gehört nach wie vor zu den beliebtesten Programmen in der DDR. Es wird vorgeschlagen, daß RIAS-Hörfunk künftig ebenso wie der Deutschlandfunk dem ZDF zugeordnet wird und dann in den dort neu zu schaffenden Hörfunkbereich zu integrieren ist. Die Alternative hierzu wäre die „Berliner Lösung“, d. h. die Zusammenlegung mit dem SFB — gegebenenfalls unter Einbeziehung des (Ost-) Berliner Rundfunks. Das würde allerdings mittelfristig die Einverleibung des RIAS bedeuten.

In jedem Fall sollte auch geprüft werden, ob nicht eine Privatisierung wenigstens von RIAS 2 in Frage kommt, zumal das jetzige sehr erfolgreiche Programm von RIAS 2 eher einem privaten Programm entspricht.

Das RIAS-Fernsehen könnte — losgelöst vom Hörfunk — durch die DW (Berlin-Dependance) übernommen und für den Aufbau eines Satellitenfernsehdienstes genutzt werden.

Im übrigen sollte die bisherige Zersplitterung der Medieninitiative des Bundes beendet werden und die Zusammenfassung aller Kräfte im Fernsehbereich erfolgen: Also DW, RIAS TV, TransTel und European Television Service.

15. Wenn Berlin Hauptstadt eines vereinigten Deutschlands wird und von dort die zentrale politische Berichterstattung (vgl. Bonn) erfolgt, sollte für die ARD-Berichterstattung kein Monopol eines Senders in Frage kommen.

Auf Regierungsebene muß zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland (unter Einbeziehung der Länder) und der DDR die Medienpolitik umgehend zu einem zentralen Thema gemacht werden mit dem Auftrag, sich auf grundsätzliche Zielsetzungen entsprechend den vorgenannten Punkten zu einigen. Darüber hinaus sollte vertraglich sichergestellt werden, daß beide Seiten im Rahmen ihrer rechtlichen und politischen Möglichkeiten dafür sorgen, daß in der Zeit bis zur Vereinigung keine Maßnahmen getroffen werden, die einer Verwirklichung der festgelegten Ziele entgegenstehen oder diese erschweren.

II. Pressewesen

Durch den Beitritt der DDR nach Art. 23 GG zur Bundesrepublik Deutschland wird der durch das Bundesverfassungsgericht ausgestaltete Art. 5 auch für diesen Teil Deutschlands wirksam. Die ostdeutschen Länder werden unbeschadet der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes das Presserecht zu regeln haben. Darüber hinaus werden Bundesgesetze für das Pressewesen zur Anwendung kommen.

Deshalb ist darauf zu achten, daß ein für eine Übergangszeit zu erlassenes Mediengesetz der DDR die grundlegenden rechtlichen Strukturen der Presse, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, berücksichtigt.

Hierzu gehört

1. die Feststellung, daß die Pressefreiheit von der Beschaffung der Information bis zu ihrer Verbreitung reicht, d. h.
 - der Zugang zur Presse nicht von staatlicher Zulassung abhängig gemacht werden darf,
 - das Verbot der Herstellung oder des Vertriebs von Presseerzeugnissen nur bei Verletzung allgemeiner Gesetze mit klar definiertem Tatbestand auf der Grundlage einer richterlichen Entscheidung ausgesprochen werden kann,
2. daß Presse unter dem Tendenzschutz steht, d. h. das Recht des Verlegers, die geistig-ideelle Zielsetzung eines Presseerzeugnisses zu bestimmen und damit die publizistischen und personellen Kompetenzen des Verlegers im Rahmen der Gesetze nicht zur Disposition gestellt werden können,
3. die Feststellung, daß die Presse privatwirtschaftlich und privatrechtlich verfaßt ist, d. h. nicht in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft organisiert werden kann,
4. daß das Zeugnisverweigerungsrecht eine Ausnahme von der allgemeinen Pflicht aller Bürger nach der Strafsprozeßordnung darstellt, es der Ausgestaltung durch den Gesetzgeber unterliegt und es mit dem Strafverfolgungsanspruch des Staates abzuwägen ist.

Insgesamt empfiehlt sich eine Angleichung an die weitestgehend übereinstimmenden Pressegesetze der westdeutschen Länder.

Beim Aufbau eines geordneten und freien Pressewesens in der DDR ist ein möglichst breit gestreuter Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften von besonderer Bedeutung. Medien- und wirtschaftspolitisches Ziel sollte sein, in der DDR ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland einen mittelständisch strukturierten, verlagsunabhängigen Pressevertrieb aufzubauen, der neutral und der Vielfalt verpflichtet ist.

III. Berufsbild und Ausbildung der Journalisten

Der journalistische Beruf ist nach unserem freiheitlichen Verständnis ein Beruf freien Zugangs. Das schließt eine fundierte Journalistenausbildung selbstverständlich nicht aus, sie macht sie im Gegenteil zwingend. Eine zentrale, rein universitär strukturierte Ausbildung von Journalisten kann nicht hingenommen werden. Journalistenausbildung muß dezentral und intermediär angelegt sein: Ausbildung in unterschiedlichen Institutionen der verschiedenen Medien mit unterschiedlichen curricula.